

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 28 (1962)
Heft: 3-4

Artikel: Bundesgesetz über den Zivilschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgesetz über den Zivilschutz

(Vom 23. März 1962)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

gestützt auf Art. 22^{bis}, 42^{ter} und 64^{bis} der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Oktober 1961¹,

beschliesst:

I. Abschnitt

Allgemeines

Art. 1 1. Zweck

¹ Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung.

² Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz der Güter durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern. Er hat keine Kampfaufgaben.

Art. 2 2. Massnahmen

Der Zivilschutz umfasst hauptsächlich folgende Massnahmen:

1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten.
2. Schutz- und Rettungsmassnahmen, wie:
 - a) Alarmierung;
 - b) Verdunkelung;
 - c) Brandschutz und Brandbekämpfung;
 - d) Rettung von Personen und Sachen;
 - e) Massnahmen gegen atomische, biologische und chemische Einwirkungen;
 - f) Schutz gegen Ueberflutungen;
 - d) Verlegung von Bevölkerungsteilen;
 - h) Erhaltung von Betrieben;
 - i) Schutz lebenswichtiger und kulturell wertvoller Güter.
3. Betreuungsmassnahmen, wie:
 - a) Hilfe für Verletzte, Gebrechliche und Kranke;
 - b) Sorge für Obdachlose und Hilflose.

Art. 3 3. Mittel

Die Massnahmen werden insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht:

1. Zivilschutzorganisationen;
2. Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes;
3. Nachbarliche und regionale Hilfe;
4. Schutzbauten und Einrichtungen für die Bevölkerung.

Art. 4 4. Aufgebot

¹ Jede Gesamtmobilmachung gilt als Aufgebot der Zivilschutzorganisationen.

² Der Bundesrat kann ferner die Zivilschutzorganisationen aufbieten:

- a) bei einer Teilmobilmachung;
- b) wenn Truppen sonst zu aktivem Dienst aufgeboden werden.

³ Die Kantone können die Zivilschutzorganisationen jederzeit aufbieten:

- a) zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe bei einem unerwarteten Kriegsereignis;
- b) zur nachbarlichen oder regionalen Nothilfe bei Katastrophen.

⁴ Die Gemeinden können die Zivilschutzorganisationen jederzeit aufbieten:

- a) wenn sie von einem unerwarteten Kriegsereignis betroffen werden;
- b) zur Mithilfe bei Katastrophen.

Art. 5 5. Unterstützung durch die Armee

Die Zivilschutzorganisationen werden durch die Armee unterstützt, die ihnen in erster Linie Luftschutztruppen zur Verfügung stellt. Diese werden vom Bundesrat vor allem stark gefährdeten grossen Gemeinden zur Hilfeleistung zugewiesen.

Art. 6 6. Anordnung der Massnahmen

Die Anordnung und die Durchführung der erforderlichen Massnahmen sind Sache der zivilen Behörden.

7. Allgemeine Aufgaben

Art. 7 a) Bundesrat

¹ Der Bundesrat übt die Oberaufsicht und die oberste Leitung aus, überwacht die Durchführung der Vorschriften und stellt sie nötigenfalls sicher.

² In Zeiten aktiven Dienstes ordnet der Bundesrat die Vervollständigung der vorgeschriebenen Massnahmen und Mittel an.

Art. 8 b) Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement und Bundesamt für Zivilschutz

¹ Die aus diesem Gesetz sich ergebenden Aufgaben werden, soweit sie Bundessache sind, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übertragen; Art. 87 bleibt vorbehalten.

² Als Ausführungsorgan wird dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ein Bundesamt für Zivilschutz angegliedert.

Art. 9 c) Kantone

¹ Die Kantone sind für den Vollzug der vom Bund erlassenen und die Kantone betreffenden Vorschriften verantwortlich. Sie üben auf ihrem Gebiet die Aufsicht und die Leitung aus, überwachen die Durchführung der angeordneten Massnahmen und die Bereitstellung der Mittel und stellen sie nötigenfalls sicher.

¹ BBl 1961, II, 693.

² Die Kantone bezeichnen unter Vorbehalt der Beschwerde an den Bundesrat die Gemeinden und Betriebe, die zur Bildung von Schutzorganisationen verpflichtet sind.

³ Die Kantone bezeichnen für ihren Bereich eine Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan und umschreiben die Aufgaben und Befugnisse der Zivilschutzstellen des Kantons und der Gemeinden.

⁴ Die Kantone bezeichnen die nötige Anzahl Kantonsinstruktoren.

⁵ Soweit die Kantone Aufgaben des Zivilschutzes bisher ihrer Militärverwaltung zugewiesen haben, kann diese weiterhin damit betraut werden.

Art. 10 *d) Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Sie kontrollieren sie gegenüber Betrieben, Hauseigentümern und Einzelpersonen und stellen nötigenfalls deren Durchführung und die Mittel sicher.

² Die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich eine Ortsleitung und eine Zivilschutzstelle als Vollzugsorgan der Behörde.

Art. 11 *e) Betriebe*

Die Betriebe sind für die Vorbereitung und Durchführung der ihnen vorgeschriebenen Massnahmen und für die Bereitstellung der Mittel verantwortlich.

Art. 12 *f) Hauseigentümer und Mieter*

¹ Die Hauseigentümer sind für die Vorbereitung und Durchführung der ihnen vorgeschriebenen Massnahmen und für die Bereitstellung der Mittel verantwortlich. Sie haben insbesondere für die Entrümpelung und Verdunkelung der von ihnen oder von den Mietern gemeinsam benützten Räume zu sorgen.

² Den Mietern obliegen die Entrümpelung und Verdunkelung der von ihnen gemieteten Räume.

Art. 13 *g) Einzelpersonen*

¹ Jedermann ist zur Vorbereitung und Durchführung der vorgeschriebenen persönlichen Massnahmen verpflichtet. Darunter fallen insbesondere die Entrümpelung, die Verdunkelung und das Verhalten bei Alarm.

² Beim Einsatz der Zivilschutzorganisationen ist jedermann, auch wenn er nicht eingeteilt ist, zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit sie ihm zumutbar ist.

II. Abschnitt

Die Schutzorganisationen

A. Gliederung

Art. 14

¹ Zur Vorbereitung und Durchführung der Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmassnahmen werden Organisationen bestellt für den Schutz

- a) in der Gemeinde: örtliche Schutzorganisationen;
- b) im Betrieb: Betriebsschutz;
- c) im Haus: Hauswehr.

² Betriebsschutz und Hauswehren sind Teile der örtlichen Schutzorganisationen und deren Leitung unterstellt.

B. Organisationspflicht

Art. 15

1. In den Gemeinden

a) organisationspflichtige

¹ Oertliche Schutzorganisationen sind in allen Gemeinden zu bilden, in denen ganz oder teilweise geschlossene Siedlungen von 1000 oder mehr Einwohnern liegen.

² Andere Gemeinden können vom Kanton ganz oder teilweise organisationspflichtig erklärt und zur Bestellung von örtlichen Schutzorganisationen oder von einzelnen Dienstzweigen verhalten werden, sofern die Verhältnisse dies erfordern. In gleicher Weise können Gemeinden in besonderen Fällen von der Organisationspflicht befreit werden, sofern Bedeutung und Lage der Gemeinde eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Art. 16

b) nicht organisationspflichtige

Nicht organisationspflichtige Gemeinden haben mindestens eine selbständige Kriegsfeuerwehr zu bestellen. Sie können sich mit Zustimmung des Kantons freiwillig der Organisationspflicht unterstellen.

Art. 17

c) Zusammenlegen von Organisationen

Oertliche Schutzorganisationen und selbständige Kriegsfeuerwehren mehrerer Gemeinden können auf Anordnung des Kantons zusammengelegt werden.

Art. 18

2. In den Betrieben

¹ In den organisationspflichtigen Gemeinden ist in den öffentlichen und in den privaten Betrieben und Verwaltungen mit einer Belegschaft von mindestens 100 Personen sowie in Anstalten und Spitälern mit mindestens 50 Betten ein Betriebsschutz zu bestellen.

² Kleinere Betriebe und Betriebe in nichtorganisationspflichtigen Gemeinden können ebenfalls zur Bildung eines Betriebsschutzes verhalten werden, sofern es im öffentlichen Interesse liegt oder wenn der Betrieb besondere Gefahren mit sich bringt.

³ Betriebe mit einer Belegschaft von 100 oder mehr Personen sowie Anstalten und Spitäler mit 50 oder mehr Betten können von der Pflicht zur Bildung eines Betriebsschutzes befreit werden, sofern die Bedeutung oder die Lage des Betriebes die Ausnahme rechtfertigen.

⁴ Andere Betriebe können mit Zustimmung des Kantons freiwillig einen Betriebsschutz bestellen.

Art. 19

3. Im Haus

¹ Die Hauswehren sind in organisationspflichtigen Gemeinden für alle Gebäude und nichtorganisationspflichtige Betriebe aufzustellen. Nötigenfalls können

für Gebäudegruppen gemeinsame Hauswehren gebildet werden.

² Die Kantone können auch nichtorganisationspflichtige Gemeinden verhalten, Hauswehren zu bestellen, sofern die Verhältnisse es erfordern.

³ In nichtorganisationspflichtigen Gemeinden können Hauswehren mit Zustimmung des Kantons freiwillig bestellt werden.

⁴ Der Zeitpunkt, in dem die Hauswehren ganz oder teilweise aufzustellen sind, wird vom Bundesrat bestimmt.

Art. 20 4. In den Kantonen

Für die kantonalen Betriebe erlassen die Kantone besondere Vorschriften.

Art. 21 5. Im Bund

Für die eidgenössischen Betriebe sowie für die konzessionierten Transportunternehmungen erlässt der Bundesrat besondere Vorschriften.

C. Aufgaben der Schutzorganisationen

Art. 22 1. Oertliche Schutzorganisationen

¹ Die örtlichen Schutzorganisationen haben alle Aufgaben vorzubereiten und durchzuführen, zu deren Erfüllung der Betriebsschutz und die Hauswehren nicht ausreichen. Sie treffen demgemäss die allgemeinen Massnahmen und unterstützen diejenigen des Betriebsschutzes und der Hauswehren.

² Die örtlichen Schutzorganisationen überwachen die öffentlichen Schutzräume hinsichtlich Unterhalt und Bereitschaft der Anlagen und Einrichtungen.

Art. 23 2. Betriebsschutz

Der Betriebsschutz bereitet in seinem Bereich die angeordneten Massnahmen vor und führt sie so durch, dass die Personen und die lebenswichtigen Güter geschützt werden und der Betrieb nach Möglichkeit weiterarbeiten kann.

Art. 24 3. Hauswehren

¹ Die Hauswehren überwachen die angeordneten Massnahmen sowie den Unterhalt der Ausrüstungen und der privaten Schutzräume; sie sorgen für Ordnung im Alarmfall.

² Die Hauswehren bekämpfen Brände, leisten Hilfe an Verschüttete und Verletzte und beheben kleinere Schäden.

D. Aufbau der Schutzorganisationen

Art. 25 1. Gliederung

a) Gemeinde

¹ In den örtlichen Schutzorganisationen ist eine Leitung zu bestellen, in der Regel bestehend aus dem Ortschef und seinen Stellvertretern, den Dienstchefs des Betriebsschutzes, der Hauswehren und der einzelnen Dienste sowie weiteren Mitarbeitern.

² In den örtlichen Schutzorganisationen sind folgende Dienste zu bestellen:

- a) Alarm, Beobachtung, Verbindung;
- b) Kriegsfeuerwehr;
- c) Technischer Dienst;
- d) Sanität;
- e) Atom-biologisch-chemischer Dienst;
- f) Obdachlosenhilfe.

³ Die Kantone können Gemeinden mit grossen Schutzorganisationen die Erweiterung durch zusätzliche Dienste vorschreiben und jenen mit kleinen Schutzorganisationen die Beschränkung auf weniger Dienste gestatten.

Art. 26 b) Betriebe

¹ Im Betriebsschutz sind eine Leitung und folgende Dienste zu bestellen:

- a) Alarm, Beobachtung, Verbindung;
- b) Feuerwehr;
- c) Technischer Dienst;
- d) Sanität.

² Die Kantone sind ermächtigt, für grössere Betriebe eine Erweiterung der Schutzorganisation durch zusätzliche Dienste zu verlangen und für kleinere eine Beschränkung auf weniger Dienste zu gestatten.

Art. 27 c) Haus

Die Gemeindebehörde bestimmt auf Antrag des Ortschefs Grösse und Zusammensetzung der einzelnen Hauswehren und teilt ihnen die Gebäude zu.

Art. 28 2. Nachbarliche und regionale Hilfe

¹ Die Gemeinden sind zur Leistung nachbarlicher Hilfe verpflichtet. Die Kantone stellen die näheren Bestimmungen auf.

² Die Kantone organisieren die regionale Hilfe und verständigen sich mit den Nachbarkantonen.

E. Leitung und Einsatz

Art. 29 1. Oertliche Schutzorganisationen

¹ An der Spitze jeder örtlichen Schutzorganisation steht als Ortschef eine von der Gemeindebehörde bestimmte geeignete Persönlichkeit.

² Die gesamte Organisation ist in einem Zivilschutzplan der Gemeinde festzuhalten.

³ Der Ortschef sorgt für die Zusammenarbeit der örtlichen Schutzorganisation, des Betriebsschutzes, der Hauswehren und anderer zur Verfügung stehender Hilfsorganisationen und überwacht die gesamten Zivilschutzmassnahmen in der Gemeinde.

⁴ Der Ortschef befiehlt den Einsatz und koordiniert alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

⁵ Der Ortschef ist gegenüber der Gemeindebehörde für die Ausführung seines Auftrages verantwortlich.

Art. 30 2. Betriebsschutz

¹ An der Spitze jedes Betriebsschutzes steht als Chef ein geeigneter, wo möglich an leitender Stelle tätiger Angehöriger des Betriebes. Er befiehlt den Einsatz seiner Schutzorganisation.

² Die Betriebsschutzchefs sind im Einsatz ausserhalb des Betriebes dem Ortschef unterstellt, sofern

nicht zwingende Gründe eine Sonderregelung verlangen.

³ Die Betriebsschutzchefs bestellen die erforderlichen Vorgesetzten und Spezialisten.

Art. 31 3. Hauswehren

An der Spitze jeder Hauswehr steht ein Gebäudechef. Er organisiert die Hauswehr und befiehlt den Einsatz.

Art. 32 4. Verfahren

Der Bundesrat ordnet die Funktionsstufen, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ernennung der Ortschefs, der Betriebsschutzchefs, der Dienstchefs sowie der übrigen Vorgesetzten und der Spezialisten.

Art. 33 5. Zusammenarbeit mit Armeeteilen

¹ Wenn Formationen der Armee zur Verfügung gestellt werden, bezeichnet der Ortschef Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung. Der Einsatz der Truppe wird vom militärischen Kommandanten befohlen und geleitet.

² Wo die Truppe sich zu unmittelbar bevorstehenden Kampfhandlungen bereitstellt oder kämpft, wird die Zusammenarbeit von Armee und Zivilschutz vom militärischen Kommandanten geordnet; er darf dem Zivilschutz nur Befehle für zivile Verrichtungen erteilen.

³ Sofern die einer Gemeinde zugewiesenen Luftschutztruppen infolge von Kampfhandlungen oder aus andern Gründen für die betreffende Gemeinde nicht mehr verwendet werden können, sind sie nach Möglichkeit anderswo zugunsten des Zivilschutzes einzusetzen.

III. Abschnitt

Die Schutzdienstpflicht

A. Umfang

Art. 34 1. Obligatorium

a) Männer

¹ Für Männer beginnt die Pflicht, Schutzdienst zu leisten, mit der Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr.

² Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat die Altersgrenze hinaufsetzen, jedoch höchstens auf 65 Jahre, und er kann die Schutzdienstpflicht auch auf Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres ausdehnen.

³ Bei zwingenden Gründen können die Kantone die Dispensation von der Schutzdienstpflicht verfügen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.

Art. 35 b) Wehrmänner

¹ Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind nicht schutzdienstpflichtig.

² Dagegen ist schutzdienstpflichtig, wer für zivile Aufgaben von der Dienst- und Hilfsdienstpflicht dispensiert ist.

³ Der Bundesrat verpflichtet eine angemessene Zahl von Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, während

der Dauer ihrer Wehrpflicht in Zivilschutzorganisationen als Vorgesetzte oder Spezialisten Dienst zu leisten.

Art. 36 c) Ehemalige Wehrmänner

¹ Bei der Einteilung von ehemals Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen in eine Zivilschutzorganisation sind deren militärische Erfahrungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Wenn die Verhältnisse es erlauben, kann der Bundesrat die Schutzdienstpflicht für Männer, die ihre gesetzliche Dienst- oder Hilfsdienstpflicht erfüllt haben, insbesondere, wenn sie in nicht organisationspflichtigen Gemeinden wohnen, beschränken.

³ Der Bundesrat kann Schutzdienstpflichtige, die in der Armee, insbesondere in der Ortswehr, Dienst leisten wollen und dort benötigt werden, zu diesem Zwecke von der Schutzdienstpflicht befreien.

⁴ Der Bundesrat stellt den Kantonen und Gemeinden eine angemessene Zahl von Schutzdienstpflichtigen für die Verstärkung der Polizei zur Verfügung.

Art. 37 2. Freiwilligkeit

a) Frauen

Frauen sowie Töchter nach Vollendung des 16. Altersjahres können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen.

Art. 38 b) Männer

Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind, und Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen.

Art. 39 c) Wirkung

¹ Personen, welche die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen, sind in Rechten und Pflichten den obligatorisch Schutzdienstpflicht Leistenden gleichgestellt.

² Die freiwillige Verpflichtung zur Schutzdienstleistung gilt in der Regel für fünf Jahre und kann erneuert werden.

Art. 40 3. Funktionsübernahme

Jeder Zivilschutzangehörige kann dazu verhalten werden, eine Funktion zu übernehmen und den damit verbundenen Dienst zu leisten.

Art. 41 4. Voraussetzungen der Einteilung

a) im allgemeinen

¹ In eine Schutzorganisation kann nur eingeteilt werden, wer hiezu geistig und körperlich tauglich und nicht unwürdig ist.

² In örtliche Schutzorganisationen sind nur schweizerische Staatsangehörige einzuteilen; vorbehalten bleibt Art. 44.

³ In den Betriebsschutz und in die Hauswehren können auch Personen eingeteilt werden, die nicht schweizerische Staatsangehörige sind, jedoch in der Regel nicht als Vorgesetzte.

⁴ Die Angehörigen der Betriebe stehen ihrem Betriebsschutz in der Regel vor jeder anderweitigen Beanspruchung im Zivilschutz zur Verfügung.

Art. 42 b) *im besonderen*

¹ In örtliche Schutzorganisationen, in selbständige Kriegsfeuerwehren und in Hauswehren kann nur eingeteilt werden, wer in der betreffenden Gemeinde wohnt, in den Betriebsschutz nur, wer im betreffenden Betrieb arbeitet. In den Betriebsschutz können ausnahmsweise auch in der Gemeinde wohnende Personen eingeteilt werden, die nicht zur Belegschaft gehören.

² Für besondere Verhältnisse treffen die Kantone nötigenfalls örtlich abweichende Regelungen.

Art. 43 5. Entlassungs- und Ausschlussgründe

¹ Entlassungsgründe sind:

- a) Alter, Krankheiten oder Gebrechen;
- b) nachträglich eingetretene Befreiungsgründe im Sinne von Art. 36, Abs. 3;
- c) andere wichtige Gründe, für Frauen insbesondere Mutterschaft und Uebernahme der Betreuung alter oder pflegebedürftiger Familienangehöriger.

² Ausschlussgründe sind:

- a) Unfähigkeit;
- b) Unwürdigkeit.

Art. 44 6. In Zeiten aktiven Dienstes

In Zeiten aktiven Dienstes kann der Bundesrat die Schutzdienstpflicht ausdehnen und insbesondere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose allgemein der Schutzdienstpflicht unterstellen.

Art. 45 7. Einteilungs- und Entlassungsverfahren

¹ Der Bundesrat ordnet das Verfahren zur Einteilung in die örtlichen Schutzorganisationen, in den Betriebsschutz und in die Hauswehren sowie für die Entlassung oder den Ausschluss. Dabei ist vorzusehen, dass eine kantonale Instanz endgültig entscheidet.

² Für die Betriebe des Bundes und der konzessionierten Transportunternehmungen gelten die besonderen Vorschriften.

B. Rechte der Schutzdienstpflichtigen

Art. 46 1. Vergütung

¹ Wer in Kursen, in Uebungen und an Rapporten oder in Zeiten aktiven Dienstes Schutzdienst oder Nothilfe leistet, hat Anspruch auf eine Vergütung, sofern er mindestens während dreier aufeinanderfolgender Stunden beansprucht wird.

² Der Bundesrat setzt die Höhe der Vergütung fest; sie soll sich im Rahmen der Soldansätze in der Armee bewegen.

Art. 47 2. Erwerbsausfallentschädigung

Wer in Kursen, in Uebungen und an Rapporten oder in Zeiten aktiven Dienstes Schutzdienst oder Nothilfe leistet, hat Anspruch auf eine nach den für ihn geltenden Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung bemessene Entschädigung.

Art. 48 3. Versicherung

¹ Schutzdienstleistende und Instruktoren, die zu Kursen, Uebungen, Rapporten oder zu Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe eingerückt sind, werden von der anbietenden Behörde gegen Unfall und Krankheit angemessen versichert. Die Versicherung soll im allgemeinen der Militärversicherung entsprechen. Gegen Unfall werden ebenfalls die nach Art. 13. Abs. 2, hilfeleistenden Personen versichert.

² Der Bund kann eine Kollektivversicherung abschliessen, an der sich die Kantone und Gemeinden beteiligen können.

Art. 49 4. Kündigungsschutz

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. April 1949² über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst sind auf die Schutzdienst Leistenden sinngemäss anwendbar.

Art. 50 5. Militärpflichtersatz

¹ Dienstleistungen im Zivilschutz können hinsichtlich des Militärpflichtersatzes angemessen berücksichtigt werden.

² Der Bundesrat erlässt die näheren Bestimmungen und ordnet das Verfahren.

Art. 51 6. Rechtsstillstand

In Zeiten aktiven Dienstes sind die Bestimmungen über den Rechtsstillstand bei Militärdienst gemäss Art. 57 ff.³ des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs auch auf die in den örtlichen Schutzorganisationen und im Betriebsschutz Dienst Leistenden sinngemäss anwendbar.

IV. Abschnitt

Ausbildung

Art. 52 1. Kurse, Uebungen und Rapporte

¹ Die Angehörigen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes sowie die Gebäudechefs sind nach den Vorschriften des Bundes in Kursen, Uebungen und Rapporten auszubilden und einsatzbereit zu halten. Es sind nach Möglichkeit auch gemeinsame Uebungen mit Luftschutztruppen durchzuführen.

² Die Ausbildung der Angehörigen von Kriegsfeuerwehren richtet sich nach den Vorschriften der Kantone und Gemeinden, wobei die Besonderheiten des Krieges zu berücksichtigen sind.

³ Mit Zustimmung des Bundesrates können die Kantone die Ausbildung der übrigen Angehörigen der Hauswehren anordnen.

Art. 53 2. Dauer
a) *Kurse*

¹ Alle neu eingeteilten Angehörigen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes haben

² AS 1949, II, 1293.

³ BS 3, 14; AS 1950, I, 57.

einen Einführungskurs bis zu drei Tagen Dauer zu bestehen.

² Vorgesetzte und Spezialisten der Schutzorganisationen werden in Grundkursen bis zu 12 Tagen Dauer ausgebildet.

³ Vorgesetzte und Spezialisten haben grundsätzlich alle vier Jahre Weiterbildungskurse von gleicher Dauer zu bestehen.

⁴ Wer für eine höhere Funktion vorgesehen ist, hat zudem Schulungskurse bis zu 12 Tagen Dauer zu bestehen.

⁵ Für Angehörige des Zivilschutzes können freiwillige Ausbildungskurse veranstaltet werden.

⁶ Falls sich die Ausbildungszeiten als ungenügend erweisen, kann sie der Bundesrat, nach Anhörung der Kantone, bis um einen Drittel verlängern.

Art. 54 *b) Uebungen und Rapporte*

Die in den örtlichen Schutzorganisationen und im Betriebsschutz Eingeteilten sowie die Gebäudechefs und die Spezialisten der Hauswehren können jedes Jahr zu Uebungen und Rapporten von zusammen höchstens zwei Tagen einberufen werden.

Art. 55 *3. Zuständigkeit*
a) Bund

¹ Der Bund bildet aus:

- a) die Chefs der kantonalen Zivilschutzstellen, die Kantonsinstruktoren, die Ortschefs und ihre Stellvertreter, die Betriebsschutzchefs und ihre Stellvertreter von Betrieben mit einer Belegschaft von 500 oder mehr Personen;
- b) die Spezialisten des Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienstes sowie des atom-biologisch-chemischen Dienstes;
- c) die Angehörigen seines Betriebsschutzes.

² Auf Ersuchen und auf Kosten der Kantone kann der Bund auch Vorgesetzte und Spezialisten, für deren Ausbildung die Kantone zuständig sind, in eidgenössischen Kursen ausbilden.

Art. 56 *b) Kantone*

Die Kantone bilden aus:

- a) die Dienstchefs, die Detachementschefs, die Sektorenchefs und die Quartierchefs sowie die Spezialisten der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes;
- b) die Betriebsschutzchefs und ihre Stellvertreter der Betriebe mit Belegschaften unter 500 Personen;
- c) die übrigen Angehörigen ihres Betriebsschutzes.

Art. 57 *c) Gemeinden*

Die Gemeinden bilden die Gruppenchefs, Blockchefs und Gebäudechefs und die übrigen Angehörigen der örtlichen Schutzorganisationen und ihres Betriebsschutzes aus.

Art. 58 *d) Betriebe*

Die Betriebe bilden die Gruppenchefs und die übrigen Angehörigen ihres Betriebsschutzes aus.

Art. 59 *4. Instruktoren*

Ueber die Ausbildung der Instruktoren erlässt der Bundesrat besondere Vorschriften.

Art. 60 *5. Kurszentrum*

Der Bund kann zur Durchführung von Kursen und Uebungen geeignetes Personal sowie zweckdienliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Art. 61 *Beizug privater Organisationen*

Die Durchführung von obligatorischen oder freiwilligen Kursen, die in den Aufgabenkreis des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder der Betriebe gehören, kann im Einverständnis mit der vorgesetzten Stelle ganz oder teilweise privaten Organisationen übertragen werden.

V. Abschnitt

Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen

Art. 62 *1. Ausrüstung und Material*
a) Bund

¹ Für Ausrüstung und Material, die ausschliesslich dem Zivilschutz dienen, stellt der Bundesrat einheitliche Vorschriften auf; er sorgt auch für die notwendige Forschung.

² Für Ausrüstung und Material, die behelfsmässig für den Zivilschutz beigezogen werden, können vom Bundesrat Richtlinien aufgestellt werden.

³ Der Bund hat Reserven an Ausrüstung und Material zwecks späterer Abgabe an Kantone, Gemeinden, Betriebe und Privatpersonen anzulegen, zu unterhalten und zu verwalten.

⁴ Der Bund kann zwecks Dezentralisation die Kantone und Gemeinden verpflichten, diese Reserven ganz oder teilweise zu lagern, zu verwalten und zu unterhalten.

Art. 63 *b) Kantone*

¹ Die Kantone beschaffen die für die eigenen Schutzorganisationen benötigte Ausrüstung und das Material.

² Die Kantone können zusätzlich zu der ihnen vom Bund anvertrauten Ausrüstung und dem Material weitere Vorräte, insbesondere an Sanitätsmaterial, anlegen.

Art. 64 *c) Gemeinden*

¹ Die Gemeinden beschaffen für die örtlichen Schutzorganisationen und die Hauswehren die vorgeschriebene persönliche Ausrüstung und für die örtlichen Schutzorganisationen das vorgeschriebene gemeinsame Material sowie angemessene Reserven, insbesondere auch an Lebensmitteln.

² Die Gemeinden geben den Angehörigen der örtlichen Schutzorganisationen und der Hauswehren die vorgeschriebene persönliche Ausrüstung leihweise und soweit notwendig ab.

Art. 65 *d) Betriebe*

¹ Die Betriebe beschaffen für den Betriebsschutz die vorgeschriebene persönliche Ausrüstung und das vorgeschriebene gemeinsame Material sowie angemessene Reserven.

² Die Betriebe geben den Angehörigen des Betriebsschutzes die persönliche Ausrüstung leihweise und soweit notwendig ab.

Art. 66 *e) Hauseigentümer*

Die Hauseigentümer beschaffen das vorgeschriebene gemeinsame Material für die Hauswehren und stellen es diesen zur Verfügung.

Art. 67 *f) Zollbefreiung*

Vom Bund aus dem Ausland eingeführtes Zivilschutzmaterial (Halb- und Fertigfabrikate) ist zollrechtlich wie Kriegsmaterial gemäss Bundesgesetz über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925⁴ und Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1926⁵ zu behandeln.

Art. 68 2. Anlagen und Einrichtungen

¹ Die Gemeinden und die Betriebe haben für ihre Schutzorganisationen die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu erstellen.

² Der Bundesrat erlässt einheitliche Vorschriften.

VI. Abschnitt

Kostentragung

Art. 69

1. Bund

¹ Soweit der Bund Massnahmen verbindlich vorschreibt, die für die Betroffenen finanzielle Folgen haben, leistet er Beiträge. Sie betragen unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone und mit Rücksicht auf die Berggebiete 55 bis 65 % der Kosten. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

² Der Bund leistet an die Kosten der nach seinen Vorschriften freiwillig durchgeführten Ausbildung sowie für die Anschaffung von Ausrüstung und Material ebenfalls Beiträge von 55 bis 65 % der Kosten.

³ Der Bund kann Ausrüstung und Material verbilligt abgeben.

⁴ Der Bund trägt die gesamten Kosten für die Durchführung und Verwaltung des Zivilschutzes, soweit er Bundessache ist, insbesondere für den Betriebsschutz des Bundes, für die von ihm durchgeführten Kurse, Uebungen und Rapporte sowie für das technische Instruktionsmaterial.

⁵ Ferner übernimmt der Bund die zusätzlichen Kosten der Zivilschutzmassnahmen, die den Kantonen und den Gemeinden wegen Anlagen des Bundes erwachsen.

⁶ An die im Interesse des Zivilschutzes erfolgte Ausbildung, Ausrüstung und Verwendung der den

Kantonen und den Gemeinden gemäss Art. 36, Abs. 4, zur Verstärkung ihrer Polizei überlassenen Schutzdienstpflichtigen leistet der Bund Beiträge nach Abs. 1.

⁷ An die Ausbildung, die Ausrüstung und das Material der ordentlichen Feuerwehren werden keine Bundesbeiträge geleistet.

Art. 70

2. Kantone

¹ Die Kantone tragen die gesamten Kosten für die Durchführung und Verwaltung ihres Zivilschutzes sowie für den von ihnen angeordneten Einsatz von Zivilschutzorganisationen zur Nothilfe.

² Die Kantone tragen die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten insbesondere für die von ihnen durchgeführten Kurse, Uebungen und Rapporte sowie für die Lagerung und den Unterhalt der eigenen und der ihnen vom Bund anvertrauten Ausrüstung und des Materials.

Art. 71

3. Gemeinden

¹ Die Gemeinden tragen die gesamten Kosten für die Durchführung und Verwaltung ihres Zivilschutzes und für den von ihnen angeordneten Einsatz der örtlichen Schutzorganisationen zur Nothilfe.

² Die Gemeinden tragen die nach Abzug der Beiträge verbleibenden Kosten, insbesondere für die von ihnen durchgeführten Kurse, Uebungen und Rapporte, für die Lagerung der eigenen und der ihnen vom Bund anvertrauten Ausrüstung und des Materials sowie für die von ihnen erstellten Anlagen und Einrichtungen.

Art. 72

4. Beiträge der Gemeinden

Das kantonale Recht bestimmt, inwieweit der Kanton an die Kosten der Gemeinden und der Betriebe Beiträge leistet.

Art. 73

5. Betriebe

¹ Die Betriebe tragen die Kosten für ihre Schutzorganisationen.

² Für Ausbildung, Ausrüstung und Material werden ihnen vom Bund die gleichen Beiträge ausgerichtet, wie sie für die Gemeinden vorgesehen sind.

³ Soweit Anlagen und Einrichtungen ausschliesslich dem Zivilschutz dienen, werden vom Bund an die Kosten gleiche Beiträge ausgerichtet, wie sie für die Gemeinden vorgesehen sind.

⁴ Dienen die Anlagen und Einrichtungen nicht ausschliesslich dem Zivilschutz, so richtet der Bund nur Beiträge an die Mehrkosten aus.

Art. 74

6. Hauseigentümer

Die Hauseigentümer tragen die Kosten für die Beschaffung des gemeinsamen Materials der Hauswehren; sie können das vorgeschriebene Material bei den Gemeinden verbilligt beziehen.

⁴ BS 6, 465; AS 1959, 1346.

⁵ BS 6, 514.

VII. Abschnitt

Inanspruchnahme von Eigentum

Art. 75

1. In Friedenszeiten

¹ Eigentümer und Besitzer sind nach rechtzeitiger vorheriger Anzeige verpflichtet, Grundstücke und Gebäude für Erkundungen und Uebungen von Schutzorganisationen oder einzelnen Dienstzweigen zur Verfügung zu halten.

² Eigentümer und Besitzer sind auch verpflichtet, dem Zivilschutz dienende Anlagen und Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

³ Für Wertverminderung und Verlust des Eigentums ist angemessener Ersatz zu leisten.

⁴ Der Bund ist ermächtigt, nötigenfalls die Expropriation nach Art. 33 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁶ über die Enteignung im abgekürzten Verfahren durchzuführen. Diese Ermächtigung kann vom Bundesrat den Kantonen oder den Gemeinden übertragen werden.

Art. 76

2. In Zeiten aktiven Dienstes

¹ In Zeiten aktiven Dienstes besteht ein Requisitionsrecht zugunsten des Zivilschutzes zu den gleichen Entschädigungsbedingungen wie für die Armee.

² Die nötigen Vorbereitungen sind schon in Friedenszeiten zu treffen.

³ Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen, die dem Zivilschutz gehören oder ihm zugewiesen wurden, dürfen weder militärisch requiriert noch sonst militärisch beansprucht werden.

⁴ Das Nähere ordnet der Bundesrat.

VIII. Abschnitt

Haftung für Schäden

Art. 77

1. Haftung

¹ Bund, Kantone, Gemeinden und Betriebe haften für alle Schäden, die infolge der von ihnen durchgeführten Kurse und Uebungen oder bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen ihrer Instruktooren oder ihrer Schutzorganisationen Drittpersonen zugefügt werden, sofern der Schaden nicht durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten verursacht worden ist. Bei der Festsetzung der Entschädigungen finden die Art. 42, 43, Abs. 1, 44, Abs. 1, 45, 46 und 47 des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Haftung nach Strassenverkehrsgesetz.

³ Bei kombinierten Uebungen von Zivilschutz und Armee richtet sich die Haftung im gemeinsamen Einsatz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

⁴ Eine Haftung nach diesem Gesetz besteht nicht beim Einsatz des Zivilschutzes im Kriegsfall.

⁶ BS 4, 1133.

Art. 78

2. Rückgriff

Haben Bund, Kantone, Gemeinden oder Betriebe Schadenersatz geleistet, so steht ihnen der Rückgriff auf die Person zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

Art. 79

3. Verfahren

¹ Die Kantone bezeichnen die zur Behandlung der Schadenersatzansprüche zuständige Behörde.

² Sofern eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die kantonale Behörde erstinstanzlich über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen aus Sachbeschädigungen. Ihr Entscheid kann ohne Rücksicht auf den Streitwert innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung an die eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

³ In Fällen von Tötung oder Verletzung von Drittpersonen ist zunächst durch die zuständige kantonale Behörde eine Erledigung auf gutlichem Wege anzustreben. Kommt eine solche nicht zustande, urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz. Das Bundesgericht urteilt ebenfalls über den Rückgriff auf die Urheber von Personenschäden.

⁴ Hat ein Unfallereignis neben Personenschaden auch Sachschaden zur Folge, so werden die Schadenersatzansprüche aus Sachbeschädigungen im gleichen Verfahren durch das Bundesgericht erledigt.

Art. 80

4. Verwirkung und Verjährung

¹ Schadenersatzansprüche gemäss Art. 77 erlöschen, wenn der Geschädigte sein Begehren nicht innert 30 Tagen seit dem Schadenereignis einreicht. In Fällen von nachgewiesener späterer Kenntnis des Schadens können Ersatzansprüche innert 30 Tagen von diesem Zeitpunkt an gerechnet, spätestens jedoch innert einem Jahr vom Tage des Schadenereignisses an, eingereicht werden.

² Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, da der Geschädigte Kenntnis des Schadens und des haftbaren Gemeinwesens oder Betriebes erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tage des Schadenereignisses an gerechnet.

³ Der Anspruch auf Rückgriff verjährt in einem Jahr seit dem Tage, an dem die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten anerkannt oder von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, auf alle Fälle zehn Jahre nach dem Tag des Schadenereignisses.

Art. 81 5. Kostentragung bei Schadenersatzleistungen

Für die Verteilung von Schadenersatzleistungen zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Betrieben sind die Art. 69 ff. massgebend.

IX. Abschnitt

Beschwerderecht

Art. 82

¹ In Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur kann gegen die von diesem Gesetz nicht als endgültig

bezeichneten Entscheide der letzten kantonalen Instanz innert 30 Tagen beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde geführt werden; es entscheidet endgültig. Art. 9, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

² Gegen Verfügungen des Ortschafts kann bei der zuständigen Gemeindebehörde Einspruch erhoben werden. Deren Entscheide sind auf dem Beschwerdeweg bei der zuständigen kantonalen Behörde anfechtbar, die endgültig entscheidet.

X. Abschnitt

Vermögensrechtliche Ansprüche

Art. 83

¹ Ueber Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf das Zivilschutzgesetz oder auf Vollzugserlasse des Bundesrates stützen, jedoch nicht Schadenshaftung betreffen, entscheidet das Bundesamt für Zivilschutz, unter Vorbehalt der Weiterziehung innert 30 Tagen an eine eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert endgültig entscheidet.

² Der Bundesrat ordnet das Verfahren.

XI. Abschnitt

Strafbestimmungen

Art. 84

1. Widerhandlung gegen das Gesetz

¹ Wer sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben zu übernehmen, ohne dispensiert oder aus Gesundheitsgründen hievon befreit zu sein;

² wer öffentlich dazu auffordert, sich an Kursen, Uebungen oder andern Veranstaltungen des Zivilschutzes nicht zu beteiligen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu missachten;

³ wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) einem Aufgebot ohne triftigen Grund nicht Folge leistet oder sich aus Kursen, Uebungen oder aus dem Einsatz entfernt oder sich auf andere Weise der Schutzdienstpflicht entzieht,

b) Kurse, Uebungen und andere Veranstaltungen oder Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes oder dessen Einsatz stört oder gefährdet,

wird mit Haft oder Busse bestraft; in besonders leichten Fällen kann erstmals an die Stelle der Bestrafung eine Verwarnung durch die zuständigen Kantons- oder Gemeindebehörde treten.

⁴ In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis, womit Busse verbunden werden kann.

⁵ In Zeiten aktiven Dienstes kann auf Gefängnis, in schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

⁶ Die Strafverfolgung wegen Handlungen, durch die in andern Gesetzen enthaltene Straftatbestände erfüllt werden, bleibt vorbehalten.

Art. 85 2. Widerhandlung gegen Ausführungserlasse

¹ Wer vorsätzlich den in Ausführung dieses Gesetzes vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zuwider-

handelt, wird mit Busse bis 200 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall überdies mit Haft bestraft.

² In besonders leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, kann erstmals anstelle der Bestrafung eine Verwarnung durch die zuständige Kantons- oder Gemeindebehörde treten.

³ In Zeiten aktiven Dienstes kann auf Gefängnis erkannt werden.

Art. 86

3. Strafverfolgung

¹ Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen liegen den Kantonen ob.

² Sämtliche Strafentscheide und Einstellungsbeschlüsse sind der Bundesanwaltschaft in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zuzustellen.

XII. Abschnitt

Kulturgüterschutz

Art. 87

¹ Bund und Kantone treffen Massnahmen für den Schutz kulturell wertvoller Güter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte.

² Soweit die Durchführung Sache des Bundes ist, wird sie dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen.

³ Die Kantone treffen für ihr Gebiet die nötigen Vorbereitungen unter Anzeige an das Eidgenössische Departement des Innern.

XIII. Abschnitt

Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 88

1. Bauliche Massnahmen

¹ Die baulichen Massnahmen, soweit sie nicht die den örtlichen Schutzorganisationen und dem Betriebschutz dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen betreffen, richten sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950⁷ betreffend den baulichen Luftschutz.

² Art. 3 dieses Bundesbeschlusses wird ergänzt wie folgt:

«² Für öffentliche Schutzräume für mindestens 100 Personen kann der Bundesrat in besonderen Fällen Beiträge bis zu 40 % gewähren.»

Art. 89

2. Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen.

² Der Bundesrat erlässt insbesondere Bestimmungen über die Aufklärung, den Sanitätsdienst und den atombiologisch-chemischen Dienst der Zivilbevölkerung, über Alarm, Brandschutz und Obdachlosenhilfe sowie zur Durchführung des Genfer Abkommens vom 12. Au-

⁷ AS 1951, 465.

gust 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸.

³ Der Bundesrat kann mit der Durchführung dieses Abkommens neben dem Schweizerischen Roten Kreuz die Schutzorganisationen beauftragen. Den Schutzorganisationen kann insbesondere die Abgabe von Erkennungsmarken an Kinder und die Orientierung der Bevölkerung über das genannte Abkommen übertragen werden.

⁴ Der Vollzug der Vorschriften ist im übrigen Aufgabe der Kantone und unter ihrer Aufsicht der Gemeinden, der Leitungen der öffentlichen und der privaten Betriebe sowie des einzelnen.

Art. 90 3. Vollzug

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, soweit er Bundessache ist.

Art. 91 4. Koordination

¹ Der Bundesrat ordnet die Koordination des Zivilschutzes mit der Armee und der Kriegswirtschaft.

² Der Bundesrat grenzt insbesondere im einzelnen die Zuständigkeit zwischen den zivilen Behörden und den militärischen Stellen ab.

Art. 92 5. Bisherige Aufgaben

¹ Das Bundesamt für Zivilschutz übernimmt die zivilen Aufgaben, die bisher von der Abteilung für Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements und vom Eidgenössischen Gesundheitsamt des Eidgenössischen Departements des Innern für den Zivilschutz besorgt wurden.

² Der Bundesrat trifft alle Massnahmen, die sich aus der Trennung des Zivilschutzes vom Eidgenössischen Militärdepartement ergeben.

³ Aufgaben, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Luftschutztruppen sind, ohne die militärischen Bedürfnisse zu vernachlässigen, vor allem nach den Anforderungen des Zivilschutzes zu richten.

⁴ Männer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Zivilschutz eingeteilt sind und das 60. Altersjahr erfüllt haben, bleiben schutzdienstpflichtig bis zum 65. Altersjahr.

Art. 93 6. Ergänzungen

a) Erwerbsersatzordnung

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952⁹ über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) wird wie folgt ergänzt:

⁸ AS 1951, 300.—

⁹ AS 1952, 1021; 1959, 567.

Art. 1, Abs. 2: Personen, die im Zivilschutz Dienst leisten, haben für jeden ganzen Tag, für den sie die Vergütung im Sinne des Art. 46 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz beziehen, ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigung. Sie werden den Wehrpflichtigen im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt, doch finden auf sie Art. 9, Abs. 2, 2. Satz, und Art. 11 keine Anwendung.

Art. 21, Abs. 1, 2. Satz: Für den Zivilschutz erfolgt die Durchführung unter Mitwirkung der Rechnungsführer der Schutzorganisationen.

Art. 94 b) Organisation
des Justiz- und Polizeidepartements

¹ Art. 1 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1919¹⁰ betreffend Organisation des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements wird wie folgt ergänzt:

«8. dem Bundesamt für Zivilschutz.»

² Die bisherige Ziff. 8 wird Ziff. 9.

Art. 95 c) Organisation der Bundesverwaltung

¹ Art. 31 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914¹¹ über die Organisation der Bundesverwaltung wird wie folgt ergänzt:

«VIII. Bundesamt für Zivilschutz
Vorbereitung und Durchführung der Gesetzgebung über den Zivilschutz.»

² Die bisherige Ziff. VIII wird Ziff. IX.

Art. 96 7. Inkrafttreten

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. der Bundesbeschluss vom 29. September 1934¹² betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung;

2. der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938¹³ betreffend die Strafvorschriften für den passiven Luftschutz.

³ Die bisherigen Ausführungsbestimmungen, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, bleiben in Kraft, bis sie angepasst, ersetzt oder aufgehoben werden.

¹⁰ BS 1, 400; AS 1959, 300.

¹¹ BS 1, 261; AS 1959, 299.

¹² BS 5, 443.

¹³ BS 5, 445.